

Offenlegungsbericht

gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR)
zum 31. Dezember 2016

Westdeutsche ImmobilienBank AG

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Allgemeines zum Offenlegungsbericht	4
1.2 Informationen zur Bank	5
2. Eigenmittel Art. 437 CRR	5
2.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung (Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR)	5
2.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Art. 437 Abs. 1 Buchstaben b und c CRR)	7
2.3 Art und Beiträge der Eigenmittelelemente (Art. 437 Abs. 1 Buchstaben d und e CRR)	8
3. Eigenmittelanforderungen Art. 438 CRR	8
4. Kapitalpuffer Art. 440 CRR	10
5. Kreditrisikoanpassungen Art. 442 CRR	12
5.1 Geografische Verteilung der Risikopositionswerte	12
5.2 Verteilung der Risikopositionswerte nach Schuldnergruppen	13
5.3 Verteilung der Risikopositionswerte nach Restlaufzeiten	14
5.4 Angaben zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben a und b sowie g bis i CRR)	14
6. Vergütungspolitik Art. 450 CRR	16
7. Verschuldung (Leverage Ratio) Art. 451 CRR	16
8. Kreditrisikominderungstechniken im KSA Art. 453 CRR	18
9. Anhang	19
10. Abkürzungsverzeichnis.....	25

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	5
Tabelle 2:	Hauptmerkmale	7
Tabelle 3:	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	8
Tabelle 4:	Eigenmittelanforderungen	9
Tabelle 5:	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	11
Tabelle 6:	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	11
Tabelle 7:	Geografische Verteilung der Risikopositionswerte	13
Tabelle 8:	Aufschlüsselung der Risikopositionswerte nach Schuldnergruppen	13
Tabelle 9:	Aufschlüsselung der Risikopositionswerte nach Restlaufzeiten	14
Tabelle 10:	Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Region	15
Tabelle 11:	Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Forderungsklasse	15
Tabelle 12:	Entwicklung der Risikovorsorge	15
Tabelle 13:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	16
Tabelle 14:	Offenlegung der Verschuldungsquote	17
Tabelle 15:	Gesamtbetrag der besicherten Exposure im KSA	18
Tabelle 16:	Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Art. 492 Abs. 3 CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung	19

1. Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeines zum Offenlegungsbericht

Die Veröffentlichung des vorliegenden Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2016 erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CRR (Capital Requirements Regulation/ Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Die Westdeutsche ImmobilienBank AG (WestImmo), ein Unternehmen der Aareal Bank Gruppe, erstellt den Offenlegungsbericht nach Maßgabe der CRR auf Einzelinstitutsebene.

Die Bank wurde von der Europäischen Zentralbank (EZB) als bedeutendes Tochterunternehmen der Aareal Bank AG eingestuft.

Die Aareal Bank AG übernimmt – als EU-Mutterinstitut – die Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis, so dass sich der Umfang der Offenlegung für die WestImmo auf die in Art. 13 Abs. 1 CRR genannten Informationen reduziert:

- Art. 437 CRR Eigenmittel
- Art. 438 CRR Eigenmittelanforderungen
- Art. 440 CRR Kapitalpuffer
- Art. 442 CRR Kreditrisikoanpassungen
- Art. 450 CRR Vergütungspolitik
- Art. 451 CRR Verschuldung (Leverage Ratio)
- Art. 453 CRR Kreditrisikominderungstechniken

Bezüglich der qualitativen Angaben macht die Bank von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt wurden.

Die veröffentlichten quantitativen Angaben basieren auf den an die Bankenaufsicht gemeldeten Daten. Hierin sind die Effekte aus der Feststellung des Jahresabschlusses der WestImmo berücksichtigt. Der Jahresabschluss der WestImmo wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Gemäß Art. 433 CRR erfolgt die Offenlegung für die WestImmo einmal jährlich.

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Art. 434 Abs. 1 CRR auf der Internetseite der WestImmo unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ veröffentlicht. Zeitpunkt und Medium der Veröffentlichung wurden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Der Offenlegungsbericht der Aareal Bank Gruppe, in dem die WestImmo konsolidiert ist, wird von der Aareal Bank AG auf deren Internetseite unter dem Menüpunkt „Investoren“ veröffentlicht.

1.2 Informationen zur Bank

Die WestImmo ist ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in Mainz. Sie ist eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft unter dem Dach der Aareal Bank Gruppe.

Die WestImmo ist Spezialist für gewerbliche Immobilienfinanzierungen. Aufgrund der Einbindung in die Aareal Bank Gruppe besteht der Schwerpunkt der Geschäftsstrategie in der Betreuung der Kreditbestände sowie im aktiven Management der Deckungsstöcke. Dabei erfüllt sie sämtliche Anforderungen des Kreditwesengesetzes (KWG), der CRR und des Pfandbriefgesetzes.

Für 2017 sind die Rückgabe der Banklizenz und die Umwandlung der WestImmo in eine Servicegesellschaft geplant. Die Bankgeschäfte sollen auf die Aareal Bank AG abgespalten werden.

2. Eigenmittel Art. 437 CRR

Die folgenden Angaben basieren auf den zum Zwecke der Vergleichbarkeit und einer erhöhten Transparenz in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 geregelten verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung der Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 437 CRR.

2.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung (Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzpositionen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Bilanzielles Kapital per 31. 12. 2016		Regulatorische Eigenmittel per 31. 12. 2016		
Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
Passivposition	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Nachrangige Verbindlichkeiten	15,9			10,3
Fonds für allgemeine Bankrisiken	123,2	123,2		
Eigenkapital	451,9	451,9		
a) gezeichnetes Kapital	400,0	400,0		
b) Kapitalrücklage	40,2	40,2		
c) Gewinnrücklagen	11,7	11,7		
d) Bilanzgewinn	-	-		
Sonstige Überleitungskorrekturen:				
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 c CRR)				12,3
Immaterielle Vermögenswerte (Art. 37 CRR)		-0,1		
sonstige Abzüge (Art. 36 CRR)		-11,3		
		563,7	-	22,6

Das harte Kernkapital der WestImmo besteht aus dem gezeichneten Kapital, den Rücklagen und dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Abzugsposten. Die Eigenmittelbestandteile erfüllen die Bedingungen der CRR.

Zusätzliches Kernkapital besteht nicht.

Das Ergänzungskapital der WestImmo besteht aus nachrangigen Verbindlichkeiten der WestImmo sowie den allgemeinen Kreditrisikoanpassungen gemäß Art. 62c CRR.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden in Form einer Inhaberschuldverschreibung mit variabler Verzinsung begeben. Die Ursprungslaufzeit beträgt mindestens zehn Jahre. Für die nachrangigen Verbindlichkeiten kann eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung nicht entstehen. Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der WestImmo werden die nachrangigen Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt. Mit ihrer Ausstattung erfüllen die nachrangigen Verbindlichkeiten die Bedingungen des Art. 63 CRR und werden dementsprechend als Ergänzungskapital gemäß Art. 62 CRR berücksichtigt. Die nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von nominal 15,5 Mio. € werden gemäß Art. 64 CRR aufgrund der verbliebenen Restlaufzeit mit 10,3 Mio. € angerechnet.

Entsprechend den für den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gültigen Regelungen betragen die als Ergänzungskapital anererkennungsfähigen allgemeinen Kreditrisikoanpassungen 12,3 Mio. €. Diese setzen sich aus den pauschalierten Einzelwertberichtigungen (0,2 Mio. €) sowie den Pauschalwertberichtigungen (12,1 Mio. €) zusammen.

2.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Art. 437 Abs. 1 Buchstaben b und c CRR)

Die vollständigen Vertragsbedingungen der begebenen Kapitalinstrumente sind auf der Internetseite der WestImmo unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ veröffentlicht. Die Hauptmerkmale sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Hauptmerkmale

1	Emittent	Westdeutsche Immobilienbank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0002734415
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10,3 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	15,5 Mio. €
9a	Ausgabepreis	100,00 %
9b	Tilgungspreis	100,00 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	4. 4. 2000
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	2. 5. 2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	10-jähriger JPY-Swap-Satz
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Geht Ansprüchen aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Das gezeichnete Kapital besteht aus vier Millionen auf den Namen lautenden Stückaktien. Der Nennwert der Stückaktie beträgt 100 €. Alle Aktien sind mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet. Die Aareal Bank Gruppe hält einen Anteil von 100 %. Mit der Aareal Bank Gruppe besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

2.3 Art und Beiträge der Eigenmittelelemente (Art. 437 Abs. 1 Buchstaben d und e CRR)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstaben d und e CRR ist im Anhang in Tabelle 16 dargestellt.

3. Eigenmittelanforderungen Art. 438 CRR

Im Berichtsjahr 2016 wurden die Eigenmittelanforderungen im gesamten Jahresverlauf jederzeit vollumfänglich eingehalten. Die harte Kernkapitalquote lag im Berichtsjahr immer über 18 % und liegt damit deutlich über dem aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwert. Weitere Angaben zur Angemessenheit des internen Kapitals finden sich im Lagebericht unter dem Gliederungspunkt „Risikobericht“.

Tabelle 3: Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

Mio. €	31. 12. 2016
Hartes Kernkapital	563,7
Zusätzliches Kernkapital	–
Kernkapital	563,7
Ergänzungskapital	22,6
Eigenmittel	586,3
Adressrisiko	2.116,1
Marktrisiko	0,0
Operationelles Risiko	225,1
CVA-Risiko (Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung)	40,4
Risikogewichtete Aktiva	2.381,6
in %	
Harte Kernkapitalquote	23,7
Kernkapitalquote	23,7
Gesamtkapitalquote	24,6

Die Eigenmittelanforderungen der WestImmo belaufen sich zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2016 auf insgesamt 190,5 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträge (Risk Weighted Assets – RWA) bezogen auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten zum 31. Dezember 2016.

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen

Mio. €	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderungen
Adressenausfallrisiken	2.116,2	169,3
KSA	2.116,1	169,3
– Sonstige öffentliche Stellen	0,3	0,0
– Institute	112,6	9,0
– Unternehmen	718,9	57,5
– Mengengeschäft	128,5	10,3
– Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.082,9	86,6
– Ausgefallene Risikopositionen	68,7	5,5
– Gedeckte Schuldverschreibungen	1,0	0,1
– Beteiligungen	0,0	0,0
– Sonstige Risikopositionen	3,1	0,2
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds	0,1	0,0
Marktpreisrisiken	0,0	0,0
– Währungsrisiken im Standardansatz	0,0	0,0
Operationelle Risiken	225,0	18,0
– Standardansatz	225,0	18,0
Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	40,4	3,2
Gesamtsumme Eigenmittelanforderungen	2.381,6	190,5

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen wendet die WestImmo folgende Methoden an: für das Adressenausfallrisiko den KSA, für die Derivate die Marktbewertungsmethode, für das operationelle Risiko den Standardansatz und für das Credit Valuation Adjustment (CVA) die Standardmethode.

Um die Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken gemäß KSA zu ermitteln, nutzt die WestImmo die externen Ratings folgender Ratingagenturen:

- Moody's Investors Service
- Standard & Poor's Ratings Services
- Fitch Ratings

Der nach dem Verfahren des Art. 352 CRR berechnete Nettogesamtbetrag der Fremdwährungsrisikopositionen beträgt zum Berichtsstichtag 5,6 Mio. €. Nettogoldpositionen liegen nicht vor. Der genannte Nettogesamtbetrag liegt unter der Bagatellgrenze gemäß Art. 351 CRR. Daher ist hier keine Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko notwendig.

4. Kapitalpuffer Art. 440 CRR

Der antizyklische Kapitalpuffer (Countercyclical Capital Buffer – CCB) ist ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Er soll dazu beitragen, dass die Banken in Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzliches Kapitalpolster für schlechte Zeiten vorhalten. Dadurch soll die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors im Kreditzyklus gestärkt werden. Der CCB beträgt typischerweise 0 bis 2,5 % und wird auf vierteljährlicher Basis durch die nationale Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes anhand von volkswirtschaftlichen Indikatoren, insbesondere die Entwicklung des Verhältnisses von Kreditvergabe zum Bruttoinlandsprodukt, festgelegt.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer wird als gewichteter Durchschnitt aus den festgelegten antizyklischen Kapitalpufferquoten der Länder, in denen die maßgeblichen Risikopositionen des Instituts belegen sind, berechnet. Dieser gewichtete Durchschnitt ist als Prozentwert von den risikogewichteten Aktiva (RWA) in hartem Kernkapital vorzuhalten. Maßgebliche Risikopositionen sind in § 36 Solvabilitätsverordnung definiert und umfassen grundsätzlich Risikopositionen gegenüber dem Unternehmens- und Privatkundensektor.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer gilt seit dem 1. Januar 2016, wobei er stufenweise eingeführt wird. So darf dieser maximal 0,625 % in 2016, 1,25 % in 2017 und 1,875 % in 2018 betragen. Ab dem 1. Januar 2019 sind die Anforderungen vollständig zu erfüllen.

Die beiden nachfolgenden Offenlegungstabellen basieren auf den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28. Mai 2015. Für die WestImmo stellt sich die für die Ermittlung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers maßgebliche geografische Verteilung wie folgt dar:

Tabelle 5: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (internes Modell)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgem. Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%	%
Deutschland	1.904,0	-	-	-	-	-	73,4	-	-	73,4	0,46	0,00
Österreich	29,0	-	-	-	-	-	1,3	-	-	1,3	0,01	0,00
Belgien	49,0	-	-	-	-	-	2,6	-	-	2,6	0,02	0,00
Spanien	213,1	-	-	-	-	-	11,0	-	-	11,0	0,07	0,00
Frankreich	359,7	-	-	-	-	-	18,8	-	-	18,8	0,12	0,00
Großbritannien	154,2	-	-	-	-	-	7,3	-	-	7,3	0,05	0,00
Ungarn	109,6	-	-	-	-	-	4,6	-	-	4,6	0,03	0,00
Luxemburg	34,4	-	-	-	-	-	1,8	-	-	1,8	0,01	0,00
Niederlande	154,4	-	-	-	-	-	7,8	-	-	7,8	0,05	0,00
Polen	199,6	-	-	-	-	-	10,6	-	-	10,6	0,07	0,00
Schweden	15,3	-	-	-	-	-	1,2	-	-	1,2	0,01	1,50
USA	248,4	-	-	-	-	-	19,9	-	-	19,9	0,12	0,00
Andere	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00
Summe	3.471,1	-	-	-	-	-	160,3	-	-	160,3	1,00	1,50

Damit ergeben sich für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer der WestImmo folgende Werte:

Tabelle 6: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Gesamtforderungsbetrag in Mio. €	2.381,6
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in %	0,01
Eigenmittelanforderungen zur institutsbezogenen CCB-Rate in Mio. €	0,30

5. Kreditrisikooanpassungen Art. 442 CRR

Die gemäß Art. 442 Buchstaben c bis f CRR offenzulegenden Informationen basieren auf den an die Bankenaufsicht gemeldeten Daten, wonach für im KSA behandelte Positionen auf den Risikopositionswert gemäß Art. 111 CRR abgestellt wird.

Die Offenlegung der Risikopositionswerte erfolgt vor Berücksichtigung von Sicherheiten. Wertberichtigungen werden in den Risikopositionswerten der einzelnen KSA-Positionen berücksichtigt. Für derivative Positionen wird der Risikopositionswert nach Art. 274 CRR dargestellt, der basierend auf den Wiederbeschaffungswerten nach Aufrechnung und Sicherheiten durch Addition der Zuschläge für zukünftig zu erwartende Werterhöhungen (Add-on) ermittelt wurde.

Sofern in den KSA-Risikopositionsklassen keine Forderungen vorliegen, wurde auf eine Darstellung dieser in den folgenden Tabellen verzichtet.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen hat sich im Laufe des Geschäftsjahres 2016 von 6.814 Mio. € auf 5.935 Mio. € reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf den planmäßigen Rückbau sowie hohe Rückzahlungen zurückzuführen.

5.1 Geografische Verteilung der Risikopositionswerte

Die Zuordnung der Risikopositionswerte auf die wesentlichen regionalen Märkte erfolgt unter Zugrundelegung des Belegenheitsorts der als Sicherheit dienenden Immobilie. Unter „Sonstige“ werden zudem alle Positionen ausgewiesen, denen kein Land zugeordnet ist.

Tabelle 7: Geografische Verteilung der Risikopositionswerte

Mio. €	Deutschland	Westeuropa	Nordeuropa	Südeuropa	Osteuropa	Nordamerika	Sonstige	Gesamt	Durchschnitt
KSA-Risikopositionsklassen									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	13,1	20,4	–	–	–	–	1,8	35,3	35,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.387,5	–	–	–	–	–	–	1.387,5	1.454,5
Sonstige öffentliche Stellen	116,9	101,4	–	–	–	–	–	218,3	221,1
Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	199,0	199,0	99,2
Institute	456,9	47,6	6,8	–	–	0,7	–	512,0	527,4
Unternehmen	281,8	181,3	15,3	62,5	40,9	250,1	–	832,0	982,5
Mengengeschäft	171,5	–	–	–	–	–	–	171,5	190,7
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.527,6	571,6	–	150,6	247,0	–	–	2.496,8	2.856,1
Ausgefallene Risikopositionen	14,9	27,9	–	–	21,4	–	–	64,2	80,9
Gedekte Schuldverschreibungen	5,0	–	–	–	–	–	–	5,0	1,3
Sonstige Risikopositionen	13,8	–	–	–	–	–	–	13,8	3,8
Summe	3.989,0	950,2	22,1	213,1	309,3	250,8	200,8	5.935,4	6.453,0

5.2 Verteilung der Risikopositionswerte nach Schuldnergruppen

Für die Betrachtung nach Schuldnergruppen ordnen wir die Geschäftspartner über die von der Bundesbank definierten Branchenschlüssel in vier Schuldnergruppen ein. In der Schuldnergruppe „Sonstige“ sind zusätzlich alle Positionen enthalten, denen keine Branche zugeordnet ist.

Tabelle 8: Aufschlüsselung der Risikopositionswerte nach Schuldnergruppen

in Mio. €	Institute	Öffentliche Haushalte	Unternehmen	Sonstige	Gesamt	Durchschnitt
KSA-Risikopositionsklassen						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	–	35,3	–	–	35,3	35,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	1.387,5	–	–	1.387,5	1.454,5
Sonstige öffentliche Stellen	114,4	103,9	–	–	218,3	221,1
Internationale Organisationen	–	199,0	–	–	199,0	99,2
Institute	512,0	–	–	–	512,0	527,4
Unternehmen	–	–	816,0	16,0	832,0	982,5
– davon: KMU	–	–	537,9	–	537,9	615,3
Mengengeschäft	–	–	11,5	160,0	171,5	190,7
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	–	–	1.662,1	834,7	2.496,8	2.856,1
– davon: KMU	–	–	1.153,6	–	1.153,6	1.244,2
Ausgefallene Risikopositionen	–	–	61,4	2,8	64,2	80,9
– davon: KMU	–	–	23,4	–	23,4	11,7
Gedekte Schuldverschreibungen	5,0	–	–	–	5,0	1,3
Sonstige Risikopositionen	–	–	–	13,8	13,8	3,8
Summe	631,4	1.725,7	2.551,0	1.027,3	5.935,4	6.453,0

5.3 Verteilung der Risikopositionswerte nach Restlaufzeiten

Für die Restlaufzeit wird die vertraglich vereinbarte Laufzeit aller bilanziellen und derivativen Geschäfte zugrunde gelegt.

Tabelle 9: Aufschlüsselung der Risikopositionswerte nach Restlaufzeiten

Mio. €	täglich fällig	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt	Durch- schnitt
KSA-Risikopositionsklassen							
Zentralstaaten oder Zentralbanken	–	–	20,4	–	14,9	35,3	35,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,1	26,0	71,4	511,5	778,4	1.387,5	1.454,5
Sonstige öffentliche Stellen	–	–	–	216,7	1,6	218,3	221,1
Internationale Organisationen	–	–	–	–	199,0	199,0	99,2
Institute	21,1	186,0	57,2	42,5	205,2	512,0	527,4
Unternehmen	6,5	30,5	91,9	479,3	223,8	832,0	982,5
Mengengeschäft	0,1	0,3	0,7	6,7	163,7	171,5	190,7
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	10,1	30,1	287,5	869,0	1.300,1	2.496,8	2.856,1
Ausgefallene Risikopositionen	7,6	21,5	0,0	30,3	4,9	64,2	80,9
Gedekte Schuldverschreibungen	–	–	–	5,0	–	5,0	1,3
Sonstige Risikopositionen	13,8	–	–	–	–	13,8	3,8
Summe	59,3	294,4	529,1	2.161,0	2.891,6	5.935,4	6.453,0

5.4 Angaben zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben a und b sowie g bis i CRR)

Eine Forderung wird als „notleidend“ eingestuft, wenn für sie eine spezifische Risikovorsorge gebildet wurde. Eine Forderung ist im Sinne der CRR „überfällig“, wenn zum Berichtsstichtag ein Zahlungsrückstand von mehr als 90 Tagen besteht, aber noch keine spezifische Risikovorsorge gebildet wurde.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2016 sowie auf den Lagebericht, Abschnitt „Risikobericht“.

Die Risikoentwicklung jedes Kreditengagements der Bank wird fortlaufend beobachtet und regelmäßig dahingehend überprüft, ob ein Bedarf besteht, bilanzielle Risikovorsorge zu bilden. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikovorsorge orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kreditnehmers. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikovorsorge wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikovorsorge erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d.h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder gegeben ist oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist. Einzelfallbezogene Kreditrisikovorsorge für notleidende Kredite wird in Form von Einzelwertberichtigungen, Kreditrückstellungen oder pauschalierten Einzelwertberichtigungen (pEWB) ermittelt und gebildet.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen, gegliedert nach Regionen und Branchen, mit den zuzuordnenden Beständen an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie deren Nettozuführungen bzw. Auflösungen. Ebenfalls sind die Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ausgewiesen.

Tabelle 10: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Region

Geografische Hauptgebiete Mio. €	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten in Verzug
Deutschland	43,5	15,4	–	–	14,9
Westeuropa	75,1	19,5	–	–	27,9
Nordeuropa	3,1	2,8	–	–	–
Osteuropa	46,7	3,9	–	–	21,4
Gesamt	168,4	41,6	12,1	–	64,2

Tabelle 11: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Forderungsklasse

Mio. €	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/Auflösung von EWB/PWB	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten in Verzug
Unternehmen	149,5	34,8	–	–	–17,7	0,1	0,4	53,4
Privatpersonen	18,4	6,8	–	–	0,0	–	0,6	10,3
Sonstige	0,5	0,0	–	–	–2,4	–	–	0,5
Gesamt	168,4	41,6	12,1	–	–20,1	0,1	1,0	64,2

Neben der Regionen- und Branchengliederung wird in der folgenden Tabelle die Entwicklung der Risikovorsorge für das Geschäftsjahr 2016 gezeigt.

Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge

Risikovorsorge Mio. €	Anfangsbestand 1.1.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode 31.12.2016
EWB	60,8	–	28,2	10,5	–1,5	41,6
pEWB	0,2	0,1	–	0,1	–	0,2
PWB	14,6	–	2,5	–	–	12,1
Rückstellungen	–	–	–	–	–	–

6. Vergütungspolitik Art. 450 CRR

Die Offenlegungsanforderungen zur Vergütungspolitik werden grundsätzlich im Geschäftsbericht umgesetzt. Die nach CRR geforderten quantitativen Angaben zur Vergütung der leitenden Angestellten und der Mitarbeiter werden erst nach Abschluss des Geschäftsjahres ermittelt und bis Ende April 2017 auf der Internetseite der WestImmo offengelegt.

7. Verschuldung (Leverage Ratio) Art. 451 CRR

Mit Inkrafttreten der CRR zum 1. Januar 2014 wurden erstmalig Anforderungen an die Ermittlung einer nicht risikobasierten Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gestellt. Die Verschuldungsquote gemäß Art. 499 Abs. 3 CRR wird jeweils basierend auf den Daten zum Quartalsultimo ermittelt. Im Rahmen der quartalsweisen Risikoberichterstattung wird die Einhaltung einer Mindestquote von 3 % überwacht. Im Berichtsjahr lag die Leverage Ratio stets oberhalb von 8 %.

Die WestImmo ermittelt die offenzulegende Leverage Ratio in der Übergangsphase (phase in) auf der Grundlage der am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Delegierten Verordnung (EU) 2015/62. Die nachfolgenden Offenlegungstabellen basieren auf den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016.

Tabelle 13: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Mio. €	Anzusetzender Wert	
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	5.560,3
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	–
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	(3,0)
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	392,0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	9,3
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
7	Sonstige Anpassungen	(81,2)
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	5.880,4

Tabelle 14: Offenlegung der Verschuldungsquote

Mio. €	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) 5.488,7
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge) (0,1)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) 5.488,6
Risikopositionen aus Derivaten	
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d.h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) 392,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) 42,9
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode –
6	Hinzurechnung des Betrages von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden –
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften) (52,3)
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) –
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate –
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate) –
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10) 382,6
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte –
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT) –
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva –
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429 b Abs. 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 –
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften –
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen) –
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a) –
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert 11,9
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) (2,7)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) 9,2
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) –
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen –
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
20	Kernkapital 563,7
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) 5.880,4
Verschuldungsquote	
22	Verschuldungsquote 9,6 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße –
EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens (3,0)

Auf die Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (LRSpl) wurde gemäß Durchführungsverordnung (EU 2016/200 vom 15. Februar 2016) verzichtet.

8. Kreditrisikominderungstechniken im KSA Art. 453 CRR

Adressenausfallrisiken im Handelsgeschäft der WestImmo werden durch die Vertragsgestaltung der Produkte minimiert, indem mit den jeweiligen Handelspartnern gegenseitige Aufrechnungsvereinbarungen (Derivateneeting) und Sicherheitsleistungen vereinbart werden. Kontrahenten der berücksichtigten Derivate sind Finanzinstitutionen mit guter Bonität bzw. Kreditnehmer. Die Anzahl, Qualität und Höhe der Derivatepositionen werden im Rahmen des Risikoberichts ebenso regelmäßig berichtet wie die Entwicklung der wesentlichen Sicherungsinstrumente im Kreditgeschäft.

Die Anforderungen an die Verwaltung, Ausstattung und Bewertung der einzelnen Kreditrisikominderungstechniken sind in den Richtlinien der Bank festgelegt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der rechtswirksamen und durchsetzbaren Sicherheitenbestellung sowie auf der kontinuierlichen Überwachung vertraglicher und rechtlicher Anforderungen sowie der Sicherheitenwerte.

Die Bank berücksichtigt zur Kreditrisikominderung im KSA finanzielle Sicherheiten und Garantien. Immobiliensicherheiten werden, wie im KSA vorgesehen, im Rahmen der Risikopositionsklassenermittlung gemäß Art. 112 CRR berücksichtigt.

Die wichtigsten Arten von Garantiegebern sind inländische öffentliche Stellen und Kreditinstitute guter Bonität. Besondere Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung liegen nicht vor.

Die Bank rechnet folgende Sicherheiten im KSA an:

Tabelle 15: Gesamtbetrag der besicherten Exposure im KSA

KSA-Risikopositionsklassen Mio. €	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	158,7	–
Sonstige öffentliche Stellen	–	102,3
Institute	201,8	–
Unternehmen	–	109,3
Mengengeschäft	–	0,3

Des Weiteren werden in den Risikopositionsklassen „durch Immobilien besicherte Risikopositionen“ und „ausgefallene Risikopositionen“ grundpfandrechtliche Sicherheiten mit einem Volumen von 2.519,3 Mio. € berücksichtigt.

9. Anhang

Tabelle 16: Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Art. 492 Abs. 3 CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung

	Betrag am 31. 12. 2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	
	Mio. €		Mio. €	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	440,2	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	–
	davon: Aktien („ordinary shares“)	400,0	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	–
2	Einbehaltene Gewinne	11,7	26 (1) (c)	–
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	–	26 (1)	–
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	123,2	26 (1) (f)	–
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	486 (2)	–
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	–	483 (2)	–
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	84, 479, 480	–
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	–	26 (2)	–
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	575,1		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	–	34, 105	–
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	–0,1	36 (1) (b), 37, 472 (4)	–0,1
9	In der EU: leeres Feld	–		–
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steuer- ansprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	36 (1) (c), 38, 472 (5)	–
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	–	33 (a)	–
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–11,3	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	–
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	32 (1)	–
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	33 (b)	–
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	–	36 (1) (e), 41, 472 (7)	–
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	–	36 (1) (f), 42, 472 (8)	–
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteili- gung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	36 (1) (g), 44, 472 (9)	–

	Betrag am 31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013
	Mio. €		Mio. €
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	–
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	–
20	In der EU: leeres Feld		–
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht in Höhe von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	36 (1) (k)	–
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	–
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	–
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	–
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	–
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	48 (1)	–
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	–
24	In der EU: leeres Feld		–
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	–
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	36 (1) (a), 472 (3)	–
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	36 (1) (l)	–
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen		–
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468		–
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 (Beteiligungen)	467	–
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 3 (leistungsorientierte Pensionspläne)	467	–
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 (afs-Wertpapiere)	468	–
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 4 (Umrechnungsdifferenz)	468	–
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	481	–
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	36 (1) (j)	–
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		–11,4
29	Hartes Kernkapital (CET1)		563,7

	Betrag am 31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013
	Mio. €		Mio. €
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	51, 52	–
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		–
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		–
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf AT1 ausläuft	486 (3)	–
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	483 (3)	–
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	85, 86, 480	–
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (3)	–
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		–
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	–
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	56 (b), 58, 475 (3)	–
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	–
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (d), 59, 79, 475 (4)	–
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		–
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	–
	davon: sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		–
	davon: IRBA-Fehlbetrag		–
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	477, 477 (3), 477 (4) (a)	–
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	467, 468, 481	–

	Betrag am 31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013
	Mio. €		Mio. €
42	-	56 (e)	-
43	-		-
44	-		-
45	563,7		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	10,3	62, 63	-
47	-	486 (4)	-
	-	483 (4)	-
48	-	87, 88, 480	-
49	-	486 (4)	-
50	12,3	62 (c) und (d)	-
51	22,6		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	-		-
54b	-		-
55	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	-		-
56a	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	-		-

	Betrag am 31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013
	Mio. €		Mio. €
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	467, 468, 481	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		-
58	Ergänzungskapital (T2)		22,6
59	Eigenmittel (TC = T1 + T2)		586,3
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		-
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche		-
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren (aktive latente Steuern auf Verlustvorträge, Position 490 aus CA1)		-
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	-
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		2.381,6
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	92 (2) (a), 465	23,7 %
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	92 (2) (b), 465	23,7 %
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	92 (2) (c)	24,6 %
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer im Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	CRD 128, 129, 130	0,64
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer		0,63
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer		0,01
67	davon: Systemrisikopuffer		-
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	CRD 131	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	CRD 128	19,1 %

	Betrag am 31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013
	Mio. €		Mio. €
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	–
73			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	–
74			
In der EU: leeres Feld			
75			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	–	(36) (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	–
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	12,3	62	–
77			
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	26,4	62	–
78			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	62	–
79			
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	–	62	–
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	484 (3), 486 (2) und (5)	–
81			
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	484 (3), 486 (2) und (5)	–
82			
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	484 (4), 486 (3) und (5)	–
83			
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	484 (4), 486 (3) und (5)	–
84			
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	484 (5), 486 (4) und (5)	–
85			
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	484 (5), 486 (4) und (5)	–

10. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BP	Basispunkte
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation (EU) Nr. 575/2013
CVA	Credit Valuation Adjustment
DK	Deutsche Kreditwirtschaft
EBA	European Banking Authority
EZB	Europäische Zentralbank
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe
KSA	Kreditrisikostandardansatz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWG	Kreditwesengesetz
Nr.	Nummer
pEWB	pauschalierte Einzelwertberichtigung
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PWB	Pauschalwertberichtigung
RechKredV	Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
RPW	Risikopositionswert
RWA	Risikogewichtete Positionsbeträge (Risk Weighted Assets)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
VaR	Value at Risk
WestImmo	Westdeutsche ImmobilienBank AG
€	Euro
§	Paragraph

Impressum

Westdeutsche ImmobilienBank AG
Große Bleiche 46
55116 Mainz
Deutschland
Tel. + 49 6131 9280-0
Fax + 49 6131 9280-7200
www.westimmo.com

Mainz, März 2017

Der Offenlegungsbericht wird gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) auf der Internetseite der WestImmo veröffentlicht.